



Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Universität Heidelberg • Postfach 10 57 60 • 69047 Heidelberg

Wichtiges Informationsschreiben

Az.: (Bitte bei Antwortangeben)

Abteilung/ Sachbearbeiter(in)
D 2 – Dr. Klöpping/ Sch

Telefon-Durchwahl
0 62 21/54-2313
mail: kloeping@zuv.uni-heidelberg.de

Datum
06.03.12

Übergang von Studiengebühren zu Qualitätssicherungsmitteln, Sommersemester 2012

Anlage: Hinweisblatt Repräsentations- und Bewirtungskosten

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Gestaltung des Übergangs von den für das Wintersemester 2011/12 zum letzten Mal erhobenen Studiengebühren zu den ab Sommersemester 2012 seitens des Landes an die Hochschulen auszahlenden Qualitätssicherungsmitteln (Kompensationsmittel) möchten wir Sie über einige Punkte informieren:

- Das Grund-Verteilungsmodell für die künftigen Qualitätssicherungsmittel bleibt so bestehen, wie für die Studiengebühren beschlossen: 20% der eingehenden Mittel werden für den zentralen Fonds und zentrale Aufgaben eingeplant, 80% der Mittel werden nach Vollzeit-äquivalenten der eingeschriebenen Studierenden an die Fakultäten verteilt.
- Zu den veränderten gesetzlichen Vorgaben zur Entscheidung über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel im Einvernehmen mit den Studierenden und die Umsetzung in Entscheidungsstrukturen an der Universität Heidelberg informiert das Rundschreiben Nr. 4 vom 14.2.12, das Ihnen bereits zugegangen ist (<http://www.zuv.uni-heidelberg.de/service/rundschreiben/rundschreiben-2012.html>).
- Das vom Senat beschlossene Entscheidungsmodell für die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel ist im Mitteilungsblatt Nr. 2/2012 veröffentlicht.
- Die Qualitätssicherungsmittel werden voraussichtlich Anfang April 2012 als Kassenanschlag auf der Grundlage der Studierendenzahlen des WS 2011/12 der Universität bereit-

gestellt. Hierfür müssen aus haushaltsrechtlichen Gründen neue Kontierungsobjekte eingerichtet werden. Dies wird durch das Dezernat für Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten (D4) derzeit bereits vorbereitet.

Den Fakultäten und zentralen Einrichtungen geht zeitnah ein Schreiben zu den neuen Kontierungsobjekten und den Anordnungsbefugnissen einschließlich der Anlagen auf dem Postweg zu.

- **Die neu eingerichteten Kontierungsobjekte für die Qualitätssicherungsmittel können erst ab dem 2. April 2012 bebucht werden.** Da das Sommersemester an der Universität Heidelberg bereits mit dem 1. März beginnt, entsteht für Fakultäten und Institute, die keine oder geringe Ausgabenreste aus Studiengebühren auf dem Konto haben, ggf. eine Finanzierungslücke im März. **Qualitätssicherungsmittel dürfen nicht rückwirkend zum Ausgleich eines Defizits eingesetzt werden, das im März auf Studiengebührenkonten entstanden ist.**

Berücksichtigen Sie deshalb bitte folgende Vorgehensweise:

1. Kalkulieren Sie Ihren Gesamtfinanzierungsbedarf für bereits beschlossene Maßnahmen aus Studiengebühren für das Sommersemester 2012. Berechnen Sie, für wie viele Monate Ihre Studiengebühren zur Finanzierung der Maßnahmen noch ausreichen. Studiengebühren müssen vorrangig verausgabt werden. Sobald die Ausgaben die Reste auf ihrem Studiengebührenkonto im laufenden Semester übersteigen, buchen Sie von ihrem Konto für die Qualitätssicherungsmittel. Für Personalaufträge kann dies z.B. bedeuten, dass die Kontierungsobjekte noch während des Semesters gewechselt werden oder dass Sie einen Teil der Personalaufträge aus Studiengebühren, einen anderen Teil aus Qualitätssicherungsmitteln bestreiten. **Beachten Sie bitte unbedingt, dass Ausgaben für März nicht bereits im Vorgriff über die Qualitätssicherungsmittel gebucht werden können!**
2. Berechnen Sie daher, ob bei Ihnen bereits im März eine Deckungslücke auftritt. **Berücksichtigen Sie dabei unbedingt, dass die Abbuchung der Personalkosten für März zwar erst Anfang April durchgeführt wird, aber für den März zählt, so dass damit rückwirkend noch ein Defizit im März entstehen kann.**
3. Sobald Ihr Studiengebührenkonto auf Null steht, teilen Sie dies bitte umgehend der Haushaltsabteilung (Frau Fode, Tel: 54-2363, E-Mail: gabriele.fode@zuv.uni-heidelberg.de) mit, damit Ihr Studiengebührenkonto geschlossen wird.
4. Sollte für den Monat März eine Deckungslücke auftreten, dann prüfen Sie bitte, ob sich die Ausgaben (z.B. für Materialien, Anschaffungen etc.) in den April verschieben lassen. Sollte dies ausgeschlossen sein, setzen Sie sich bitte mit Frau Heisenberg-Krebs (Tel.: 54-2150, E-Mail: heisenberg@zuv.uni-heidelberg.de) im Dezernat für Studium, Lehre und Wissenschaftliche Weiterbildung in Verbindung. In Notfällen wird individuell die Möglichkeit geprüft, übergangsweise eine Kontodeckung aus zentralen Studiengebüh-

ren zu veranlassen, die nach dem 1. April mit Ihren Qualitätssicherungsmitteln verrechnet wird.

5. Bitte beachten Sie, dass Fehlbeträge (Minusbeträge), die nach dem 1. April auf dem Studiengebührenkonto entstehen, aus haushaltsdisziplinarischen Gründen nicht durch Qualitätssicherungsmittel ausgeglichen werden dürfen. Sie müssten hier Aversalmittel einsetzen.

- Arbeitsverträge, die aus Studiengebühren oder Qualitätssicherungsmitteln finanziert werden, können verlängert werden, wenn die betreffenden Maßnahmen bereits vor Inkrafttreten des Studiengebührenabschaffungsgesetzes (31.12.2011) im Benehmen mit den Studierenden beschlossen wurden. Neue Maßnahmen, die bereits zu Beginn des Sommersemesters starten und nach dem 1.1.2012 lediglich im Benehmen mit den Studierenden beschlossen wurden, müssen nach den neuen gesetzlichen Bedingungen nachträglich bestätigt werden. Wir verweisen hierzu auch auf das Rundschreiben Nr. 4 vom 14.02.2012.
- Unbefristete Arbeitsverträge können derzeit nicht geschlossen werden, sofern die betreffenden Maßnahmen nicht bereits im Einvernehmen mit den Studierenden nach den neuen gesetzlichen Maßgaben beschlossen wurden.
- Zur **zulässigen Verwendung der Qualitätssicherungsmittel** beachten Sie bitte bereits jetzt folgenden Hinweis: Der Landesrechnungshof hat Ende 2011 die Prüfung der Erhebung und Verwendung von Studiengebühren an der Universität Heidelberg abgeschlossen. Die Beanstandungen gelten analog für die neuen Qualitätssicherungsmittel und werden Ihnen hiermit mit der Bitte um künftige Beachtung bekanntgegeben. Für die Verausgabung der Qualitätssicherungsmittel gelten die gleichen haushaltsrechtlichen Vorschriften wie für Landes- und Drittmittel. Bitte beachten Sie deshalb das angefügte Hinweisblatt zu Repräsentations- und Bewirtungskosten.

Die Qualitätssicherungsmittel sind zweckgebunden für die Sicherung der Qualität in Studium und Lehre zu verwenden; die Verwendung soll zeitnah, ausschließlich und unmittelbar erfolgen.

Individualförderungen aus Qualitätssicherungsmitteln sind nicht zulässig; die Förderung der Studierenden ist nur möglich, wenn das Angebot (verpflichtend) für alle ist. So sieht der Landesrechnungshof in der Übernahme von z.B. Kosten für Spezialkurse und Abschlussarbeiten eine Individualförderung der Studierenden, die einer Rückerstattung der ehemaligen Studiengebühren entsprach.

Für Rückfragen zur Anordnungsbefugnis und Kontierungsobjekten sowie zu haushaltsrechtlichen Fragen können Sie sich an das Dezernat für Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten (D4), Herrn Ganglbauer (Tel.: 54-2115, E-Mail: Oliver.Ganglbauer@zuv.uni-heidelberg.de) wenden.

Für Rückfragen in Personalangelegenheiten können Sie sich im Personaldezernat (D5) an den jeweils zuständigen Personalsachbearbeiter bzw. die jeweils zuständige Personalsachbearbeiterin wenden. Für rechtliche Fragen können Sie sich im Rechtsdezernat (D1) an Frau Stöcklein (Tel: 54-2111, E-Mail: stoecklein@zuv.uni-heidelberg.de) wenden.

Für allgemeine Rückfragen zu Studiengebühren und Qualitätssicherungsmittel stehen Ihnen im Dezernat für Studium, Lehre und Wissenschaftliche Weiterbildung (D2) gerne Frau Heisenberg-Krebs (Tel.: 54-2150, E-Mail: heisenberg@zuv.uni-heidelberg.de) und Frau Dr. Klöpping zur Verfügung (Tel.: 54-2314, E-Mail: kloeppling@zuv.uni-heidelberg.de).

Mit freundlichen Grüßen



Senni Hundt
Kanzlerin
(kommissarisch)